

Abschrift.

Rechtskräftig.
Krems, 4.12.1942.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:
Richter
Justizangestellte.

Oberlandesgericht Wien
7 OJs 240/42

Hochverratsache
H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes !

- In der Strafsache gegen
1. ✓ Heinrich K o r i n e k , geb. am 18.1.1907 in Pottenbrunn, r.k.,
verh., deutschen Reichsangehörigen, Schlosser, zuletzt in St. Pölten,
Unterwagramerstr. Nr. 67 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft
 2. ✓ Josef F u c h s , geb. am 28.8.1891 in Unterratzersdorf-St. Pölten,
r.k., verh., deutschen Staatsangehörigen, Bahnhelfer der Deutschen
Reichsbahn, zuletzt in St. Pölten, Passauerstr. Nr. 48/1 wohnhaft ge-
wesen, derzeit in Haft,
 3. ✓ Johann S e n n i n g e r , geb. am 10. 8. 1895 in Neulengbach-Au,
r.k., vern., deutschen Staatsangehörigen, Bahnhelfer der Deutschen
Reichsbahn, zuletzt in Anzbach-Hofstatt Nr. 12 wohnhaft gewesen,
derzeit in Haft,
 4. ✓ Josef R i e d i n g e r , geb. am 7.2.1904 in Grünbach, Gem. Grünau,
r.k., verh., deutschen Reichsangehörigen, Reichsbahnangestellten,
zuletzt in Neulengbach Nr. 83 wohnh. gewesen, derzeit in Haft,
 5. ✓ Johann S t o c k i n g e r , geb. am 28.6.1924 in Asperhofen, Kreis
Tulln, r.k., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Bahnarbeiter der
Deutschen Reichsbahn, zuletzt in Neulengbach Nr. 80 wohnh. gewesen,
derzeit in Haft,
 6. ✓ Johann H o r a , geb. am 22.7.1902 in Wien, r.k., verh., deutschen
Reichsangehörigen, Reichsbahnangestellten, zuletzt in Eichgraben Nr. 9
wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 7. ✓ Michael R u h m , geb. am 27.2.1904 in Neulengbach, r.k., vern., deutschen
Reichsangehörigen, Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn, zuletzt in
Ebersberg Nr. 79 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 8. ✓ Anton B r e i t n e r , geb. am 3.11.1907 in Eichgraben, r.k., ledig,
Bahnhelfer der Deutschen Reichsbahn, deutschen Reichsangehörigen,
Reichsbahnangestellten, zuletzt in Neulengbach, r.k., vern., deutschen
Reichsangehörigen, zuletzt in Eichgraben-Hinterleiten Nr. 122
wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 9. ✓ Josef H a i d e n , geb. am 29.1.1909 in Wien, r.k., verh., deutschen
Reichsangehörigen, Reichsbahnangestellten, zuletzt in Neulengbach-Au
Nr. 6 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 10. ✓ Anton R i e c k e r , geb. am 23.5.1897 in Wien, gottgläubig, verh.,
deutschen Reichsangehörigen, Schmied, zuletzt in St. Pölten, Franzbich-
lerstr. Nr. 45/9 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am
4. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender,
Landesgerichtsdirektor Dellisch,

Landgerichtsrat Dr. Riedel-Taschner,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wien

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach der in Krams durchgeführten Hauptverhandlung für Recht
erkannt:

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt:

Johann S e n n i n g e r zum T o d e und lebenslangen Ehrverlust,
Josef F u c h s zu zehn (10) Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust,
Heinrich K o r i n e k zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust,
Michael R u h m zu sieben (7) Jahren Zuchthaus und 7 Jahren Ehrverlust,
Josef R i e d i n g e r zu fünf (5) Jahren Zuchthaus und 5 Jahren
Ehrverlust,

Johann H o r a , Anton B r e i t n e r , Josef H a i d e n und Anton
R i e c k e r zu je drei (3) Jahren Zuchthaus und je 3 Jahren Ehr-
verlast,

Johann S t o c k i n g e r zu drei (3) Jahren sechs (6) Monaten Ge-
fängnis.

Auf die verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen werden bei
Korinek und Fuchs je 1 Jahr 3 Monate, bei Riedinger, Stockinger, Hora
und Ruhm je 1 Jahr, bei Breitner 2 Monate und bei Haiden und Riecker
je 1 Monat der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I) Persönliche Verhältnisse der Angeklagten, deren poli-
tischer Werdegang, der in Ansehung der einzelnen Angeklagten festge-
stellte äussere und innere Tatbestand.

1. Heinrich K o r i n e k, der das Schlosserhandwerk
erlernt, in seinem Berufe aber nur kurze Zeit Beschäftigung gefunde-
und sich bis 1931 meist als Hilfsarbeiter fortgebracht hat und dann bis
März 1938 grösstenteils arbeitslos war, ist seit dem nationalsozia-
listischen Umbruch in Österreich als Schlosser bei der Firma Voith in
St.Pölten mit einem Wochenlohn von durchschnittlich 40- 45 RM be-
schäftigt. Er hat für seine Frau zu sorgen, diese trägt jedoch durch
eigene Berufstätigkeit teilweise zum Lebensunterhalt bei. Vor mehr als
10 Jahren erlitt er geringfügige Freiheitsstrafen wegen Übertretung des
Betruges und des Diebstahls. Von 1921 bis 1928 war er, ohne der SPÖe bei-
treten, freigewerkschaftlich organisiert, gehörte in der Verbotszeit
(1933-1934) einer SS-Formation in St.Pölten an und trat nach der
Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich der DAF bei.

Der Angeklagte wurde im Jänner oder Februar 1940 von seinem vom Oberlandesgericht Wien wegen Hochverratsvorbereitung zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilten Arbeitskameraden Alois Strobl, der von Hubert Faller, dem kommunistischen Betriebszellenleiter bei der Firma Voith, im Zuge der schon Ende 1939 durchgeführten Organisation dieser Betriebszelle zum Subkassier mit der Aufgabe der Mitgliederwerbung bestellt worden war und der auch die Aufgabe hatte, Verbindung mit dem kommunistischen Zellen bei der Deutschen Reichsbahn herzustellen, für die KP-Zelle geworben. Von diesem Zeitpunkt an bis Ende August 1941 leistete er Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 50 Rpf bis 1 RM, die er zunächst an Strobl, nach dessen Verhaftung an Eduard Baar und, als auch dieser wegen seiner kommunistischen Betätigung festgenommen wurde, an Ferdinand Böhm und zuletzt auch an Johann Kapovits zahlte, wobei schon von vornherein jeweils bestimmt war, wer die Zahlung für den Fall der Verhinderung des bisherigen Zahlungsempfängers entgegenzunehmen hat. Entsprechend seinem Auftrag, auch die Verbindung mit dem kommunistischen Zellen der Deutschen Reichsbahn herzustellen, warb der Angeklagte im März 1940 seinen Onkel, den Bahnhelfer Josef Fuchs für die KP. bzw. Rote Hilfe an; dieser entrichtete ihm bis August 1941 monatlich nicht nur einen eigenen monatlichen Beitrag von RM 1,50 und einmal aus Anlass der Gewährung eines Gehaltszuschusses einen ausserordentlichen Beitrag von 20 RM, sondern auch ab April 1940 verschiedentlich grössere Sammelbeträge bis zu 14 RM monatlich, die er von dem durch ihn geworbenen Angekl. Senninger erhalten hatte. Die Weiterleitung erfolgte sodann an die vorstehend genannten Personen.

2) Josef Fuchs, der auf verschiedenen Arbeitsstätten, insbesondere seinerzeit auch bei der Firma Voith in St. Pölten, in Arbeit gestanden war, ist seit 1922 bei der Eisenbahn, wurde 1925 definitiv angestellt und war bis zu seiner Verhaftung Bahnhelfer der DRB mit einem Monatseinkommen von 213 RM, mit welchem er für seine Frau zu sorgen hat. Er ist unbescholten. In politischer Hinsicht gehörte er von 1922 bis 1934 der SPOe und der Freien Gewerkschaft an, seit dem ns. Umbruch ist er Mitglied der RDB, der NSV und des NSKOV.

Wie bereits unter 1) dargelegt, wurde der Angeklagte, der ein Onkel des Heinrich Korinek ist, von diesem im März 1940

für die Rote Hilfe der KP geworben und zahlte von dieser Zeit an bis zum August 1941 nach einer Spende von 2.50 RM einen Beitrag von 1.50 RM monatlich und überdies einmal eine Sonderspende von 20 RM, als er in seinem Betrieb eine Remuneration erhalten hatte. Überdies nahm er schon gleich nachdem er von Korinek geworben worden war, zum Zwecke der Errichtung einer kommunistischen Betriebszelle unter den Eisenbahnbediensteten die Verbindung mit dem in Neulengbach bediensteten Angeklagten Johann Senninger auf, der in der Folge nach wiederholten politischen Treffs mit ihm in umfangreichem Ausmasse unter den Bahnbediensteten warb und ihm vom April 1940 bis August 1941 verschiedentlich Beträge von 9 - 14 1/2 RM monatlich, insgesamt rund 120 RM an gesammelten Beiträgen und eigenen Mitgliedsbeiträgen ablieferte. Fuchs selbst übermittelte wieder diese Beträge jeweils mit seinen eigenen oben angeführten Beträgen an Korinek.

3.) Johann S e n n i n g e r, der nach Erlernung des Zimmermannshandwerks bereits im Jahre 1915 als Verschieber zur Eisenbahn gekommen war, im gleichen Jahr zum Militär einrückte, an der russ. Frontkriegsdienst leistete und bis 1918 in russ. Gefangenschaft war, kam nach dem Weltkrieg wieder zur damaligen österr. Bundesbahn, wurde 1920 in den Staatsdienst übernommen und ist von da an ständig, zuletzt als Bahnhelfer im Beamtenverhältnis mit dem Dienstort Neulengbach tätig gewesen. Mit seinem Monatsgehalt von 240 RM hat er für seine Frau und ein 6 jähriges Kind zu sorgen. Abgesehen von einer geringfügigen Vorstrafe wegen Ehrenbeleidigung ist er unbescholten. Er gehörte von 1920 bis 1932 der SPOe und der Freien Gewerkschaft und von 1922 bis 1932 auch dem Republikanischen Schutzbund an. Nach dem nationalsozialistischen Umbruch wurde er Mitglied des RDB, der NSV und des NSKOV.

Im März 1940, als auch ihm bereits zu Ohren gekommen war, dass im Kreise St. Pölten zahlreiche Verhaftungen wegen kommunistischer Betätigung vorgenommen worden waren, hatte er mit Josef Fuchs mehrere politische Treffs, bei welchen die Unterstützung der Angehörigen der Verhafteten im Rahmen der kommunistischen Rote-Hilfe-Organisation besprochen wurde. Auf diesem Wege wurde der Angeklagte Fuchs für die Aktion geworben. Ohne dass Fuchs ihn dazu veranlasst hätte, durch weitere Werbung eine Organisation in Neulengbach zu gründen, hat der Angeklagte in der Folge aus eigenem Antriebe eine

rege Werbetätigkeit entfaltet und die ebenfalls auf dem Bahnhof Neulengbach beschäftigten Josef Riedinger, Michael Ruhm, Anton Breitner und Johann Stockinger für die Aktion geworben, wobei der Angeklagte dem Ruhm gegenüber zum Zwecke der Überredung zur Teilnahme an der Aktion sich in Erörterungen über die Verhältnisse in der Sowjetunion einliess und den Kommunismus als die einzige Bewegung darstellte, die in Zukunft eine Arbeiterbewegung sein könne. Senninger gründete mit den Geworbenen eine Zelle, in der er Leiter und Kassier war; die einkassierten Beträge von 1.50 RM bis 2 RM monatlich, die jedes Mitglied zahlte, vermehrte er um seinen eigenen Beitrag von 1.50 bis 2.50 RM und führte die Gelder, die sich jeweils auf 9 - 14 1/2 RM im Monat beliefen, bis August 1941 an Fuchs ab. Die einzelnen Geworbenen haben nicht in der ganzen angeführten Zeit ihre Beiträge geleistet; die diesbezüglichen Feststellungen erfolgen bei der Erörterung des Sachverhaltes, der sich bei den einzelnen Mitangeklagten erwiesen liess. Als im Mai 1941 der damals erst knapp 17 Jahre alte Johann Stockinger seine Zahlungen einstellte, erklärte ihm Senninger, dass er nun von der KP ausgeschlossen sei, er mache Stockinger wegen seines Verhaltens Vorwürfe und verband damit die Drohung, er werde es noch einmal bereuen, dass er Zahlungen eingestellt habe. Als Verbindungsmann mit St. Pölten und Zellenleiter, wurde der Angekl. Senninger auch nur zum Zwecke der Weiterverbreitung mit den kommunistischen Flugschriften "Lieber Heinz" und "Weg und Ziel" beteiligt, die er je zweimal an die von ihm geworbenen Ruhm und Stockinger weitergeleitet hat. Den letzteren versah er auch mit einer Schrift, die Verhaltensmassregeln für die KP Mitglieder gab. Während Stockinger die Schriften weiter verbreitete, hat sie Ruhm dem Senninger nach dem Lesen wieder zurückgegeben.

4. Josef R i e d i n g e r, der sich nach der Schulzeit als Hilfsarbeiter in verschiedenen Betrieben fortgebracht hatte und in der Systemzeit auch zweitweise arbeitslos gewesen war, steht seit 1937 bei der Bahn als ständiger Arbeiter in einem Vertragsverhältnis, bezog zuletzt als Rottenführerstellvertreter mit dem Dienstort Neulengbach einen Monatslohn von 150 RM, mit welchem er für seine Frau und ein 2 jähriges Kind zu sorgen hat. Er ist unbescholten. In politischer Hinsicht gehörte er 1927 bis 1928 der SPOe an, von 1934 bis 1938 war er Mitglied der VF und durch ein Jahr bis zum Umbruch auch der Heimwehr. Gewerkschaftlich schloss er sich im Jahre 1936 der christlichen Eisenbahnergewerkschaft an, nunmehr gehört er der BAF and NSV an.

Er wurde von Senninger im Frühjahr 1941 für die Rote Hilfe-Organisation der KP geworben und hat 4 oder 5 mal bis einschliesslich August 1941 einen monatlichen Beitrag von 1.50 RM, den er im Juli und August über Aufforderung des Senninger auf 2 RM erhöhte, als Beitrag geleistet und an Senninger abgeführt. Da ihm im September wegen der vorgenommenen zahlreichen Verhaftungen eine weitere Betätigung zu gefährlich erschien, stellte er mit diesem Monat seine Beitragsleistung ein.

5. Johann Stockinger, der nach Volks- und Hauptschulbesuch im Jahre 1939 als Junghelfer bei der Deutschen Reichsbahn Aufnahme gefunden hatte und seit 1.6.1941 als ständiger Arbeiter (Fernschreiber) am Bahnhof Neulengbach mit einem Monatslohn von 120 RM tätig war, gehört der HJ an und trat im Jahre 1939 auch der DAF bei. Er ist unbescholten. In politischer Hinsicht war er in der Systemzeit infolge seiner Jugend nicht in Erscheinung getreten.

Er liess sich vom Angeklagten Senninger im Dezember 1940 dazu überreden, der KP. beizutreten, wobei er zur Kenntnis nahm, dass von dem vorgeschriebenen Monatsbeitrag von 1.50 RM ein Betrag von 1 RM für die KP als Beitrag und der Rest als laufende Spende zur Unterstützung von Angehörigen der verhafteten Parteigänger zu bezahlen ist. Stockinger gehörte als zahlendes Mitglied bis einschliesslich Mai 1941 der Organisation an und hat in den letzten Monaten, weil ihm der Betrag zu hoch war, nur 1 RM gezahlt. Selbst warb er für die Aktion im Februar 1941 die Angeklagten Josef Haiden und Johann Hora an, die ihm zweimal, und zwar ersterer letztmals im April 1941, letzterer letztmals im März 1941 einen Beitrag von 1.50 RM leisteten. Die Beträge führte der Angeklagte an Senninger ab. Durch Senninger wurde er auch zweimal mit kommunistischen Flugschriften, unter denen sich die Schrift "Weg und Ziel" (2. Auflage) befand, beteiligt, er erhielt von ihm auch ein Flugblatt mit Weisungen über das Verhalten der KP-Mitglieder. Die erstgeannten Flugschriften gab Stockinger an den Angeklagten Hora weiter, der sie ihm nach dem Lesen wieder zurückstellte. Seine Tätigkeit stellte der Angeklagte aus freien Stücken im Mai 1941 ein und liess sich von Senninger auch durch dessen obenangeführte Drohung nicht zur Fortsetzung der Betätigung überreden., die ihm besonders nach Erhalt der Flugschriften, höchst gefährlich erschien.

6.) Johann H o r a, der nach Erlernung des Schlosserhandwerks schon seit dem Jahre 1922 bei der Eisenbahn in Beschäftigung steht, im April 1938 als ständiger Arbeiter der Deutschen Reichsbahn übernommen wurde und mit einem Monatsbezug von 250 RM für seine Frau und einen fünfjährigen Sohn zu sorgen hat, hat in politischer Hinsicht von 1934 bis 1938 dem Österreichischen Heimatschutz angehört; er war aus Anlass der Februarunruhen 1934 als Schutzkorpsmann aufgeboden und im übrigen in der Systemzeit bei der christlich-deutschen Eisenbahner-Gewerkschaft organisiert. Nach dem Umbruch trat er der DAF und NSV bei. Er ist gerichtlich unbescholten.

Ihn hat Stockinger für die KP und deren Rote Hilfe geworben, zweimal bei ihm im Februar und März 1941 die Beiträge von 1.50 RM kassiert und ihn auch zweimal mit kommunistischen Flugschriften beteiligt, von denen die eine nach dem wiedergegebenen Inhalt zweifellos die 2. Auflage von "Weg und Ziel" war, während die andere nach Horas Angabe gleich hetzerischen Inhalt hatte. Beide Flugschriften gab der Angeklagte dem Stockinger nach dem Lesen wieder zurück. Seine Tätigkeit stellte der Angeklagte aus Angst vor Strafe im März 1941 ein.

7.) Michael R u h m, der nach verschiedenenartiger anderweitiger Beschäftigung schon im Jahre 1921 als Oberbauarbeiter zur Eisenbahn gekommen und im Jahre 1923 als ständiger Arbeiter übernommen worden war, war zuletzt als Bahnhelfer der DRB im Beamtenverhältnis mit einem Monatsgehalt von 220 RM auf dem Bahnhof Neulengbach in Dienstleistung. Er hat für 2 eheliche und ein a. e. Kind zu sorgen und ist lediglich wegen Raufhandels im Jahre 1938 geringfügig vorbestraft. Von 1920 bis zum Verbot gehörte er der SPOe und von 1924 bis 1934 auch dem Republikanischen Schutzbund (Musikzug) an. Nun ist er Mitglied des RDB und der NSV.

Er wurde im Herbst 1940 von Senninger, der ihm den Kommunismus als die Bewegung schilderte, die allein zur Arbeiterschaft stehe und daher allein die zukünftige Arbeiterpartei bilden könne, zur KP und deren Rote Hilfe für die Zelle in Neulengbach geworben und zahlte Beiträge bis einschliesslich August 1941, zuerst monatlich 1.50 RM, die beiden letzten Monate 2 RM. Schon bald nach der Werbung wurde er von Senninger zweimal auch mit der Flugschrift "Lieber Heinz" beteiligt, die er ihm wieder zurückgab, da

Senninger erklärt hatte, er benötige sie, um sie anderweitig weiter zu geben.

8.) Der ledige Anton B r e i t n e r , der für ein dreijähriges a.e. Kind zu sorgen hat, ist nach einigen Monaten Schuhmacherlehrzeit im Jahre 1923 zur Eisenbahn gekommen und war bis zu seiner Verhaftung in dieser Sache mit einem Monatsbezug von 145 RM Blockwart bei der Eisenbahn. Er ist unbescholten. Von 1927 bis 1933 war er Mitglied der SPOe und von 1931 bis 1933 des Rep. Schutzbundes. Seit dem Jahre 1938 gehört er der DAF, der NSV und dem RLB an.

Der Angekl. Senninger hat ihn, obwohl er anfänglich erklärte, sich für eine verbotene politische Partei nicht betätigen zu wollen, im März oder April 1941 für die Rote Hilfe geworben; der Angeklagte hat in diesem und im folgenden Monat einen Mitgliedsbeitrag von je 1 RM bezahlt.

9.) Josef H a i d e n , der die Kellnerei erlernt und in diesem Beruf ursprünglich Beschäftigung hatte, war in der Folge Bauhilfsarbeiter und wurde im März 1938 als ständiger Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn übernommen. In dieser Eigenschaft stand er im Vertragsverhältnis als Rangierer mit einem Monatsgehalt von 140 RM auf dem Bahnhof Neulengbach in Dienstleistung. Er hat für seine Frau zu sorgen und ist unbescholten. Einer politischen Partei oder Bewegung hat er nie angehört. Seit dem Jahre 1938 ist er Mitglied der DAF.

Der Angeklagte wurde von Johann Stockinger im Februar 1941 für die Rote Hilfe geworben und hat dem als Subkassier für Senninger auftretenden Stockinger für die Monate Februar und März 1941 einen Betrag von je 1.50 RM bezahlt.

10.) Anton R i e c k e r , der das Schmiedhandwerk erlernt hat, zunächst in einem Industriebetrieb in Traisen Arbeit erhielt, dann bis zum Umsturz 1918 in Kriegsdienstleistung stand und nachher sich in der Landwirtschaft und auch als Weber sein Brot verdiente, kam im Jahre 1928 als Bohrist in die Maschinenfabrik Voith in St.Pölten, wo er bis zu seiner Festnahme mit einem Wochenlohn von 40 RM beschäftigt war. Er hat für seine berufstätige Frau Gattin teilweise zu sorgen. Im Weltkrieg hat er sich die bronzene Tapferkeitsmedaille erworben, ausser einer fast 20 Jahre zurück -

liegenden geringfügigen Vorstrafe wegen Diebstahls ist er unbescholten. Politisch war er bisher noch nicht hervorgetreten und gehörte keiner Partei an. Seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist er Mitglied der DAF, des RLB, des DRK und der NSV, bei welchem letzterem Verband er auch eine Zeit lang als Blockhelfer tätig war.

Über Werbung durch seinen Arbeitskameraden Alois Strobl, dessen Tätigkeit bei den Feststellungen betreffend den Angeklagten Korinek Erwähnung gefunden hat, hat der Angeklagte vom Februar bis Juni oder Juli 1940 in Teilbeträgen von 50 Rpf bis 1 RM insgesamt 6 - 8 RM für die Rote Hilfe an Strobl bezahlt, wenn dieser gelegentlich zum Zwecke des Inkassos in Zeitabständen von 2- 4 Wochen zu ihm kam.

Diese Feststellungen, stützen sich auf die eigenen Einlassungen der Angeklagten. Soweit diese in der Hauptverhandlung ihre Einlassungen vor der Geheimen Staatspolizei und vor dem Ermittlungsrichter sich nicht in Einklang bringen lassen, abzustreiten versuchten, trug der Senat keine Bedenken, ihre Angaben im Vorverfahren zur Grundlage der Feststellungen zu nehmen, da nicht angenommen werden kann, dass die Angeklagten sich selbst oder wechselseitig der Wahrheit zuwider belastet hätten. In Bezug auf die Behauptungen der schriftlichen Anklage war zur äusseren Tatseite auf Grund des Beweisverfahrens nicht erweislich, dass der Angeklagte Senninger auch den Johann Hora geworben hätte, vielmehr war festzustellen, dass diese Werbung durch Stockinger erfolgte. Weiters war bei der hinterhältigen und ungläubwürdigen Verantwortung des Angeklagten Senninger die Verantwortung der Angeklagten Riedinger, Ruhm, Stockinger, Breitner und Hora nicht widerlegbar, dass sie erst im Herbst 1940 (Ruhm) bzw. Dezember 1940 (Stockinger) bzw. im Frühjahr 1941 (Riedinger, Breitner) die ersten Beiträge bezahlten, da diese Angeklagten, die ein offenes Geständnis ablegten, von vornherein eine Zahlung vor diesen Zeitpunkten in Abrede stellten und es nicht von der Hand gewiesen werden kann, dass die Beträge, die der Angeklagte Senninger vor diesem Zeitpunkt an Fuchs abführte, Beiträge beinhalten, die von unausgeforscht gebliebenen, durch Senninger geworbenen weiteren Personen gezahlt wurden. In diesem Zusammenhang sei zur Beleuchtung der Einlassungen des Senninger schon jetzt darauf verwiesen, dass Senninger

entgegen seiner eigenen und des Fuchs Verantwortung im Vorverfahren in der Hauptverhandlung behauptete, die kassierten Beträge letztmals dem Fuchs im Mai 1941 abgeführt und die in der Folge gesammelten Gelder unterschlagen zu haben. Diese Verantwortung war ebenso als völlig unglaubwürdig abzulehnen wie seine mit den Einlassungen der Mitangeklagten Ruhm und Stockinger nicht in Einklang zu bringende Behauptung, er habe nur einmal und zwar nur dem Stockinger eine Flugschrift in Unkenntnis des Inhaltes gegeben, welche Flugschrift er in einem Graben nächst der Eisenbahn gefunden hätte. Desgleichen sind Senninger und Fuchs durch Ruhm und Riedinger in der Richtung überführt, dass ihre Tätigkeit sich bis mindestens einschliesslich August 1941 erstreckt hat, und nicht bloss, wie er behauptet hatte, bis Mai oder Juni 1941. Der Angeklagte Ruhm bestritt wohl in der Hauptverhandlung, von Senninger aufgefordert worden zu sein, die ihm eingehändigte kommunistische Flugschrift nach dem Lesen, ihm (Senninger) wieder zuverlässig zurückzugeben, da er sie zur Weitergabe an Andere benötige, er hat jedoch dies vor der Geheimen Staatspolizei aus freien Stücken zugegeben, da dass der Senat als erwiesen annimmt, dass Ruhm, die ihm behändigte Flugschrift dem Senninger zurückgestellt hat, um ihm deren Weitergabe zu ermöglichen. Dass es sich bei den von Senninger verbreiteten Flugschriften um die Schrift "Lieber Heinz" und um die 2. Auflage der Propagandaschrift "Weg und Ziel" handelte, ist durch die Angaben der Angeklagten Ruhm und Hora erwiesen, da sich ersterer an die Aufschrift der Flugschrift und letzterer an den Inhalt erinnert.

Vom Gesichtspunkt der inneren Tatseite haben die Angeklagten bis auf Korinek vorweg zugegeben, die kommunistische Bewegung als eine Bewegung gekannt zu haben, die im Wege der gewaltsamen Verfassungsänderung an die Macht zu gelangen und eine Sowjetdiktatur mit einer Arbeiter- und Bauernregierung zu errichten bestrebt ist. Dem Angeklagten Korinek, der die Kenntnis dieses Zieles der KP in Aprede stellte, kann nicht geglaubt werden. Ob die Angeklagten auch das seit der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von der KP verfolgte Ziel der gewaltsamen Losreissung der Alpen- und Donaureichsgaue vom Reich ebenfalls kannten, braucht nicht weiter erörtert zu werden und kann dahingestellt bleiben. Wenn sich ein Teil der Angeklagten dahin verantwortete, sie hätten nur eine charitative Aktion im Auge gehabt, so muss ihnen, abgesehen davon, dass sie im Vorverfahren teilweise (Korinek, Stockinger, Hora, Ruhm)

ausdrücklich die Kenntnis der Aktion als einer kommunistischen zugegeben haben und dass Breitner sich verantwortete, er habe anfänglich erklärt, für eine "verbotene politische Partei" nichts leisten zu wollen, entgegengehalten werden, dass sie alle schon aus der Art der Durchführung der Aktion mit ihrer Heimlichkeit und aus dem Umstand, dass es sich um eine Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge handelte, überzeugt sein mussten, es könne sich nur um eine kommunistische Aktion handeln. Wussten sie dies aber, so haben sie bewusst auch die KP unterstützt und deren hochverräterischen Ziele gefördert, denn durch ihre Unterstützung der Angehörigen der festgenommenen Kommunisten haben sie die Gesinnungstreue in den in Betracht kommenden Kreisen gestärkt und der Partei selbst finanzielle Lasten abgenommen.

II. Rechtliche Beurteilung.

Rechtlich gesehen haben alle Angeklagten durch die erwiesene Tätigkeit fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander bzw. mit anderen Personen (§ 47 RStGB) hochverräterische Umtriebe, also Unternehmen, die darauf ausgehen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern (§ 80/2 RStGB), vorbereitet, dabei einen organisatorischen Zusammenhalt hergestellt und aufrechterhalten und sich dadurch das Verbrechen nach § 83/2 in der Erschwerungsform der Ziffer 1 des Absatzes 3 RStGB schuldig gemacht. Darüber hinaus liegt bei den Angeklagten Senninger, Stockinger und Ruhm die besonders gefährliche Erschwerungsform der Ziffer 3 des Abs. 3 der angeführten Gesetzesstelle vor, da bei diesen Angeklagten die Weiterverbreitung von kommunistischen Flugschriften bzw. bei Ruhm die Rückgabe der Flugschrift an Senninger damit dieser sie weiterverbreiten könne, ihre Absicht erkennen lässt, grössere Volksteile, also Massen, zu beeinflussen. Zum Inhalt der Flugschriften sei nur darauf verwiesen, dass nicht nur alle Auflagen der Flugschrift "Weg und Ziel" sondern auch die in Briefform gefasste Hetzschrift "Lieber Heinz" nicht nur durch Verherrlichung der Zustände in der Sowjetunion, durch Herabsetzung des Nationalsozialismus und des dem Deutschen Reich aufgezungenen Lebenskampfes zersetzen und aufreizen, sondern auch mittelbar und unmittelbar dem gewaltsamen Aufstand und dem Bürgerkrieg das Wort reden.

III. Strafzumessung.

Erschwerend war bei der nach § 83 RStGB vorzunehmenden Strafbemessung bei allen Angeklagter der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit im Kriege entfalteten und dadurch gefahrvoll an der inneren Front rührten, deren Standhalten im schweren Kampf der äusseren Front zur Erringung des Sieges unerlässlich ist, und darüber hinaus bei Korinek, Fuchs, Senninger, Riedinger und Ruhm die Tatsache, dass sie sich sogar nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion von ihrer Betätigung nicht abhalten liessen, also in einer Zeit, da das Deutsche Volk für den Bestand des Reiches und zum Schutz vor dem Bolschewismus im schwersten opfervollen Kampf stand, der Heimat und der Front in den Rücken gefallen, sich für jene Partei betätigt haben, deren Repräsentant die Sowjetunion ist. Erschwerend war weiters, dass alle Angeklagten Angehöriger kriegswichtiger Betriebe sind, dass es sich bis auf Korinek und Riecker um Bedienstete der Deutschen Reichsbahn handelt, also eines Betriebes, der einzig dastehende Bedeutung für die Kriegswirtschaft und die Versorgung von Heimat und Front hat, schliesslich bei den Angeklagten Fuchs, Senninger und Ruhm die Tatsache, dass sie als Reichsbeamte in einem besonderen Vertrauensverhältnis standen. Unberücksichtigt konnte auch nicht bleiben, dass Korinek, Fuchs und Senninger durch besonders lange Zeit ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit nachgingen und dass sich Senninger, der sich übrigens besonders rege für die KP betätigte, Stockinger und Ruhm auch der Erschwerungsform des 3. Abs. der 2.3 des § 83 RStGB schuldig machten.

Als mildernd konnte den Angeklagten bis auf Senninger, der nur ein sehr beschränktes Teilgeständnis des Tatsächlichen abgelegt hat, lediglich ihr Tatsachengeständnis und soweit sie unbescholten sind, und für Familienangehörige zu sorgen haben, die Unbescholtenheit, und die ihnen obliegende Sorgspflicht, schliesslich des Angeklagten Riecker auch die belobte Kriegsdienstleistung zugute gehalten werden.

Der Angeklagte Senninger, der vom März 1940 bis August 1941 die umfangreichste Tätigkeit entfaltete, hat die Todesstrafe verwirkt. Er hat nicht nur selbst in einem beträchtlichen Ausmass

Beiträge bezahlt, sondern ihm fällt auch die Gründung der Zelle am Bahnhof Neulengbach zur Last, als deren Leiter er durch lange Zeit nach umfangreicher Werbung Geldbeträge von beträchtlicher Höhe der kommunistischen Partei zuführte. Seit mehr als 2 Jahrzehnten ist er im Dienste der Bahn, seit vielen Jahren in Beamtenstellung und hat seine Stellung als Beamter insbesondere auch dadurch schwer missbraucht, dass er nicht nur davor zurückschreckte, den damals erst 16 jährigen Stockinger zur verbotenen Tätigkeit zu werben, sondern ihn auch bedrohte, als dieser in Erkenntnis der Gefahr seines Handelns ihm eröffnete, nicht mehr mitzumachen zu wollen. Dieser Angeklagte, der nicht nur fanatisch die Vernichtungsziele des Kommunismus bis in die Zeit verfolgte, da das deutsche Volk in schwerstem blutigem Kampf gegen den Staat steht, der der Inbegriff des alles zerstörenden und auf Ausrottung des Deutschen Reiches und Volkes abzielenden Bolschewismus ist, sondern der auch mit seinen Bestrebungen skrupellos Eingang zu finden versuchte in die deutsche Jugend, für deren gesicherte Zukunft in erster Linie dieser uns aufgezogene Krieg geführt wird, der weiters auch in keiner Richtung Reue oder Einsicht zeigte, sondern sich hinterhältig und verlogen verantwortete, hat das Recht verwirkt, innerhalb der Volksgemeinschaft weiterzuleben, gegen die er sich selbst gestellt hat. Gegen ihn war daher die Todesstrafe zu verhängen.

Der Angeklagte Stockinger, der die Straftat zu einer Zeit begangen hat, da er noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatte, aber zur Zeit der Tat zweifellos nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen (§ 3 JGG.). Andererseits kann er bei Bedachtnahme darauf, dass er zur Zeit des Beginnes der strafbaren Betätigung kaum 16 Jahre alt war und auch heute noch einen unreifen fast kindlichen Eindruck macht, entgegen der Auffassung der Anklagebehörde keineswegs als eine Person angesehen werden, die nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung ^{über} 18 Jahre alten Person gleich zu achten ist. Der Gerichtshof hielt somit die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939 nicht für gegeben. Bei ihm hätte daher beim Ausspruch über die Strafe die Bestimmung des Abs. 3 des § 9 JGG Anwendung zu finden

und erschien die verhängte Gefängnisstrafe von 3 Jahren 6 Monaten in Würdigung der oben angeführten Strafzumessungsgründe als hinreichende Sühne.

Bei den übrigen Angeklagten erachtete der Senat im Hinblick auf die angeführten Strafzumessungsgründe, den Umfang und die Folgen der strafbaren Betätigung und die Persönlichkeit der Angeklagten die im Spruch angeführten Zuchthausstrafen als angemessene und erforderliche Sühne.

Allen Angeklagten bis auf Stockinger (§ 9 Abs. 5 JGG) waren die bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Spruche angeführte Dauer abzuerkennen, da sie sich offenkundig ehrlos verhalten haben. (§ 32 RStGB)

Soweit Freiheitsstrafen verhängt wurden, erfolgte die Anrechnung der Untersuchungshaft in dem im Spruch angeführten Ausmass im Sinne der Bestimmung des § 60 RStGB.

Der Kostenentscheidung liegen die Bestimmungen des § § 465/1, 466 RStPO zu Grunde.

Dellisch

Russegger

Dr. Riedel

Wien, am 14. Jänner 1943.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle :

Richter

Justizangestellt.

Verglichen und mit der Abschrift gleichlautend.

Oberlandesgericht in Wien

Geschäftsabteilung, am 25. 1. 1943



Müller